



EUROPÄISCHE KOMMISSION

*Brüssel, 23.6.2022
C(2022) 4495 final*

*Frau Mag. Christine Schwarz-Fuchs
Präsidentin des Bundesrates
Dr.-Karl-Renner-Ring 3
1017 Wien
AUTRICHE/OOSTENRIJK*

Sehr geehrte Frau Präsidentin,

die Kommission dankt dem Bundesrat für seine Stellungnahme zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Energieeffizienz (Neufassung) {COM(2021) 558 final}.

Die Kommission begrüßt, dass der Bundesrat das höhere Energieeffizienzziel der EU befürwortet, das in der vorgeschlagenen Neufassung der Energieeffizienzrichtlinie vorgesehen ist. Diese Richtlinie trägt zusammen mit den anderen Energie- und Klimaschutzrechtsvorschriften der EU maßgeblich dazu bei, eine inklusive Energiewende sicherzustellen, bei der niemand zurückgelassen wird.

Am 8. März 2022 hat die Kommission eine neue Mitteilung¹ mit dem Titel „REPowerEU: gemeinsames europäisches Vorgehen für erschwinglichere, sichere und nachhaltige Energie“ verabschiedet und am 18. Mai 2022 dann den REPowerEU-Plan² als Reaktion auf die Belastungen und Störungen des globalen Energiemarkts infolge des Angriffskriegs Russlands auf die Ukraine. Die Transformation des Energiesystems Europas ist in doppelter Hinsicht dringend, und zwar um die Abhängigkeit der EU von fossilen Brennstoffen aus Russland zu beenden und um die Klimakrise zu bewältigen. Mit den Maßnahmen des REPowerEU-Plans kann dieser Zielvorgabe durch verstärkte Energieeinsparungen und Energieeffizienz, die Diversifizierung der Energieversorgung und den beschleunigten Ausbau erneuerbarer Energien als Ersatz für fossile Brennstoffe in Privathaushalten, in der Industrie und in der Stromerzeugung entsprochen werden. Vor diesem Hintergrund müssen wir nun auch das Tempo unserer Bemühungen um die Verringerung unserer Abhängigkeit von Importen fossiler Brennstoffe deutlich vor Ende dieses Jahrzehnts anziehen.

¹ COM(2022) 108 final.

² COM(2022) 230 final.

Energieeffizienz trägt entscheidend zur Erhöhung der Energieunabhängigkeit und vor allem zur kostenwirksamen Reduzierung von Treibhausgasemissionen bei. Als solche bringt sie signifikante Vorteile in den Bereichen Umwelt, Klima, Wirtschaft und Soziales mit sich, indem sie beispielsweise zur Schaffung von Arbeitsplätzen, zum Wirtschaftswachstum, zur Verringerung der Energiearmut, zur Verbesserung der Lebensbedingungen und der Luftqualität sowie zur Senkung der Energiekosten und zu einer besseren Gesundheit beiträgt. Aus diesem Grund muss ihr als Voraussetzung einer jeden erfolgreichen Dekarbonisierungspolitik Vorrang eingeräumt werden.

Ihr unverzichtbarer Beitrag zur Erreichung des EU-Ziels einer Reduktion der Netto-Treibhausgasemissionen bis 2030 um mindestens 55 % ist in der Folgenabschätzung³ zum „Klimazielpfad 2030“⁴ quantifiziert. Angesichts des höher gesteckten Klimaziels müssen auch die Bemühungen um die Energieeffizienz bis 2030 verstärkt werden. Dies geht auch aus dem Klimazielpfad hervor, in dem der Schluss gezogen wurde, dass der Endenergieverbrauch und der Primärenergieverbrauch 36-37 % bzw. 39-41 % im Vergleich zu den Projektionen des Referenzszenarios 2007 nicht übersteigen sollten. Aus diesem Grund hat die Kommission im Rahmen der Neufassung der Energieeffizienzrichtlinie ein höheres verbindliches EU-Energieeffizienzziel von 9 % für 2030 im Vergleich zu den Projektionen des Referenzszenarios von 2020⁵ vorgeschlagen. Dieses Ziel entspricht den Bemühungen, von denen im Klimazielpfad ausgegangen wird.

Zugleich gelangte die Kommission auf der Grundlage der Folgenabschätzung⁶ zum Vorschlag für die Neufassung der Energieeffizienzrichtlinie zu dem Schluss, dass das vorgeschlagene höhere Energieeffizienzziel nicht über das hinausgeht, was zur Verwirklichung des ehrgeizigeren Klimaziels für 2030 erforderlich sowie machbar und kosteneffizient ist. Daher stehen die Änderungen in einem angemessenen Verhältnis zu den Zielen der Union. Die Studien und Modellierungsinstrumente geben Aufschluss über die ungenutzten Energieeinsparpotenziale in den Mitgliedstaaten. Der Vorschlag für die Neufassung der Energieeffizienzrichtlinie sieht zwar ein höheres EU-Energieeffizienzziel vor, aber die Mitgliedstaaten verfügen nach wie vor über ein erhebliches Maß an Flexibilität in Bezug auf die Art und Weise, in der das neue EU-Ziel erreicht werden kann. Die Mitgliedstaaten berechnen ihre nationalen Beiträge mithilfe einer Formel, die Benchmarks für ihr

³ Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen: Folgenabschätzung zum Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Nutzung erneuerbarer und kohlenstoffarmer Kraftstoffe im Seeverkehr; SWD(2021) 635 final.

⁴ Mitteilung der Kommission an das Europäische Parlament, den Rat, den Europäischen Wirtschafts- und Sozialausschuss und den Ausschuss der Regionen: Mehr Ehrgeiz für das Klimaziel Europas bis 2030 – In eine klimaneutrale Zukunft zum Wohl der Menschen investieren; COM(2021) 562 final.

⁵ Die Festlegung und Berechnung des Energieeffizienzziels der Union erfolgte ursprünglich unter Verwendung der Projektionen des Referenzszenarios 2007 für 2030 als Ausgangsbasis. Die Änderung der Eurostat-Methode zur Berechnung der Energiebilanz und Verbesserungen bei nachfolgenden Modellprojektionen erfordern eine Änderung der Ausgangsbasis. Unter Verwendung des gleichen Ansatzes für die Festlegung des Ziels, d. h. eines Vergleichs mit den Basisprojektionen für die Zukunft, wird das Ambitionsniveau des Energieeffizienzziels der Union für 2030 daher im Vergleich zu den Projektionen des Referenzszenarios 2020 für 2030 unter Berücksichtigung der nationalen Beiträge aus den nationalen Energie- und Klimaplänen festgelegt.

⁶ Arbeitsunterlage der Kommissionsdienststellen: Folgenabschätzung zum Vorschlag für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Energieeffizienz (Neufassung); SWD(2021) 623 final.

Ambitionsniveau enthält, aber die nationalen Beiträge haben weiterhin indikativen Charakter. Außerdem können die Mitgliedstaaten gemäß Artikel 4 Absatz 2 des Vorschlags bei der Festlegung ihrer Beiträge und des indikativen Zielpfads für diese Beiträge den nationalen Gegebenheiten Rechnung tragen.

Die Kommission hat ihre Modellierung zur Bewertung der Auswirkungen der schrittweisen Beendigung der Abhängigkeit von fossilen Brennstoffen aus Russland auf die Energiepreise und den Erdgasverbrauch aktualisiert. Diese Aktualisierung hat gezeigt, dass eine im Vergleich zum vorherigen Vorschlag für eine Energieeffizienzrichtlinie weitere Senkung des Energieverbrauchs und höhere Zielvorgaben für erneuerbare Energien es der EU ermöglichen würden, die REPowerEU-Ziele – ohne Änderungen anderer Teile des Pakets „Fit für 55“ – vollständig zu erreichen. Daher hat die Kommission vorgeschlagen, die verbindliche Zielvorgabe in der Energieeffizienzrichtlinie auf 13 % zu erhöhen.

Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass ein großer Anteil der Umsetzungsmaßnahmen durch Städte und Gemeinden geleistet wird und dass dazu sowohl personelle und finanzielle Ressourcen als auch eine gewisse Flexibilität erforderlich sind.

Die Kommission begrüßt, dass der Bundesrat die Vorbildfunktion des öffentlichen Sektors unterstützt. Es trifft zu, dass ein großer Anteil der Maßnahmen durch Städte und Gemeinden umgesetzt wird. Aus diesem Grund zielt der Vorschlag auf die Vorbildfunktion des öffentlichen Sektors, einschließlich der Gemeinden, ab. Die Kommission stimmt mit dem Bundesrat darin überein, dass die Renovierung von Schulen und Sozialwohnungen wesentlich zur Schaffung einer sozialen Dividende beiträgt. Dadurch würden eine inklusive Energiewende und der Kampf gegen Energiearmut gefördert. Die Kommission nimmt zur Kenntnis, dass der Bundesrat die Definition des Begriffs „öffentliche Einrichtungen“ zwar als zu weit gefasst erachtet, aber die Einbeziehung von Stellen befürwortet, die Aufgaben im öffentlichen Interesse erfüllen. Die Kommission stellt ferner fest, dass der Bundesrat die Beibehaltung alternativer Maßnahmen zur Gebäuderenovierung fordert. Aber es bedarf zeitnaher, zahlreicher und tiefgreifender Renovierungen, um den Gebäudebestand bis 2050 zu dekarbonisieren. Die Kommission versteht, dass unter Denkmalschutz stehende historische Gebäude einen spezifischen Ansatz erfordern. Allerdings können sie angesichts ihres hohen Anteils am Gebäudebestand in der Union und insbesondere im öffentlichen Sektor nicht vollständig von der Pflicht zur energetischen Renovierung ausgenommen werden. Die Mitgliedstaaten müssen sie jedoch nicht unbedingt in die verpflichtende Mindestrenovierungsquote von 3 % einbeziehen.

Die Kommission begrüßt ferner, dass der Bundesrat die Vorgaben für die Umsetzung von Energiemanagementsystemen sowie die Verankerung des Prinzips „Energieeffizienz an erster Stelle“ in der Richtlinie prinzipiell befürwortet.

Die Kommission ist der Auffassung, dass der politische Dialog mit den nationalen Parlamenten und deren Ansichten von wesentlicher Bedeutung sind, um die Organe und die Bürgerinnen und Bürger der Europäischen Union für die möglichst wirksame Umsetzung der Ziele des europäischen Grünen Deals zusammenzubringen. Die Kommission hofft, dass die in der Stellungnahme des Bundesrats aufgeworfenen Fragen mit diesen Ausführungen geklärt werden konnten, und sieht der Fortsetzung dieses Dialogs mit dem Bundesrat erwartungsvoll entgegen.

Mit freundlichen Grüßen

Maroš Šefčovič
Vizepräsident

Kadri Simson
Mitglied der Kommission

